

ZWECKVEREINBARUNG

über die Mitbenützung des Kindergartens in Vorderweidenthal durch die Ortsgemeinde Oberschlettenbach

Die Ortsgemeinden

1. Vorderweidenthal, vertreten durch Ortsbürgermeister Ettel
2. Oberschlettenbach, vertreten durch Ortsbürgermeister Heft

schließen hiermit nach § 1, 12 und 13 des Zweckvereinbarungsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl.S.476) anstelle der Bildung eines Kindergarten Zweckverbandes gem. § 6 des Kindergarten-gesetzes vom 15.7.1970 (GVBl.S.237) in der derzeit gültigen Fassung, folgende

Zweckvereinbarung

ab:

§ 1

Einzugsbereich

Die Kinder der Ortsgemeinde Oberschlettenbach können den Kindergarten der Ortsgemeinde Vorderweidenthal besuchen. Die Aufnahme weiterer Kinder im Kindergartenalter aus anderen benachbarten Ortsgemeinden ist nur möglich, soweit in der Kindergartengruppe noch Plätze bis zur gesetzlich zulässigen Höchstzahl frei sind.

§ 2

Kindergartensitz

Sitz des Kindergartens ist Vorderweidenthal (§ 5, 3 Kindergarten-gesetz).

§ 3

Kindergartenträger

Als Träger des Kindergartens gilt gem. § 6 des Kindergarten-gesetzes die Ortsgemeinde Vorderweidenthal.

§ 4

Kosten

Die Ortsgemeinde Vorderweidenthal und Oberschlettenbäch tragen die durch Landeszuschüsse, Kreiszuschüsse und Elternbeiträge nicht gedeckten Personal- und Sachkosten (§ 8 und 9 Kindergartengesetz) entsprechend der Zahl der aus der jeweiligen Ortsgemeinde den Kindergarten besuchenden Kinder.

Stichtag für die Ermittlung der maßgebenden Kinderzahl ist jeweils der 1. Februar des laufenden Jahres.

Für das Jahr 1987 wird - wegen der erst im Spätjahr erfolgenden Inbetriebnahme des Kindergartens - als Stichtag der 1. Dezember 1987 festgesetzt.

§ 5

Gültigkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt zum 1. September 1987 (Inbetriebnahme des Kindergartens) in Kraft. Die Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf der Bestätigung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde.

§ 6

Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, entscheidet die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße.

Zustimmungen

Der Gemeinderat der jeweiligen Ortsgemeinde hat dieser Zweckvereinbarung zugestimmt, und zwar


Vorderweidenthal am 19. Februar 1987


Oberschlettenbach am 9. April 1987.

Für die beteiligten Ortsgemeinden

Vorderweidenthal:

Oberschlettenbach:


(Ettl)
Ortsbürgermeister




(Heft)
Ortsbürgermeister



17. Aug. 1987

Bad Bergzabern, den
Verbandsgemeindeverwaltung


(N a u t h)
Beigeordneter